

**221****Vorhaben der Firma Pirelli Deutschland GmbH;**  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Pirelli Deutschland GmbH beabsichtigt die Erweiterung der Betriebseinheit 1.5 (MIRS) durch die Installation einer Linie 8. Das Vorhaben soll in 64747 Breuberg, Gemarkung: Sandbach, Flur: 4, Flurstück: 751/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 21. Februar 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt  
IV/DA 43.2 53e621-Pirelli-23

*StAnz. 10/2017 S. 317*

**222****Anerkennung der Futumare Stiftung als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. Januar 2017 errichtete Futumare Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Februar 2017 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. Februar 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (12) - 836

*StAnz. 10/2017 S. 317*

**223****Anerkennung der Faminere Stiftung als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Februar 2017 errichtete Faminere Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Februar 2017 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. Februar 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (12) - 837

*StAnz. 10/2017 S. 317*

**224****Anerkennung der Felinarex Stiftung als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Februar 2017 errichtete Felinarex Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Februar 2017 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. Februar 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (12) - 838

*StAnz. 10/2017 S. 317*

**225****Anerkennung der Herbert Heise-Studienstiftung für Garten- und Landschaftsarchitektur, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Februar 2017 errichtete Herbert Heise-Studienstiftung für Garten- und Landschaftsarchitektur mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 20. Februar 2017 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 20. Februar 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (12) - 840

*StAnz. 10/2017 S. 317*

**226****Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wurden mit Wirkung vom 1. März 2017 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt:

Bezirk Bergstraße 3	Herr Dennis Pranzas
Bezirk Bergstraße 24	Herr Michael Herle
Bezirk Wetterau 12	Herr Sebastian Schomber.

Die Bestellungen sind befristet bis zum 29. Februar 2024.

Darmstadt, 14. Februar 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 32-65a04/11

*StAnz. 10/2017 S. 317*

**227**

GIESSEN

**Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. September 2016 erlässt das Regierungspräsidium Gießen als Zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 56 Abs. 1 Satz 2 BBiG die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin vom 29. August 2012 (StAnz. S. 1056), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (StAnz. S. 982), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

1. die die Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen
  - „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ oder
  - „Fachangestellter/ Fachangestellte für Bürokommunikation“ oder
  - „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“, sofern sie die Ausbildung im Öffentlichen Dienst absolviert haben und eine Dienstbegleitende Unterweisung nach dem veröffentlichten Lehr- und Stoffplan für Hessen absolviert haben und die Wahlqualifikation „Verwaltung und Recht“ oder „öffentliche Finanzwirtschaft“ gewählt haben
- oder
- die Angestelltenprüfung I
- oder
- die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder

- eine gleichwertige Abschluss-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung bestanden haben und
- b.) In Abs. 1 Ziffer 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „vorbehaltlich einer regelmäßigen Teilnahme“ ersetzt. Die Wörter „teilgenommen haben“ werden gestrichen.
- c.) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

(2) Beschäftigte, die im öffentlichen Dienst

  - die Ausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (ohne die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1, Nr. 1, dritter Spiegelstrich zu erfüllen) oder
  - die Ausbildung zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation oder
  - die Ausbildung zum/zur Bürokaufmann/Bürokauffrau

bestanden haben, können unter dem Nachweis einschlägiger fachtheoretischer Kenntnisse (zum Beispiel vorgeschalteter Lehrgang „Fit für Fachwirt – Basiswissen VFW“) zur Anpassung an einen in Abs. 1 genannten Ausbildungsabschluss zur Fortbildung zugelassen werden. Der Nachweis muss vor Beginn des Vorbereitungslehrgangs nach Abs. 1 Nr. 3 vorgelegt werden. Abs. 1 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- d.) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.
- e.) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Vorgaben in der Regel drei Monate vor Beginn des Lehrgangs nach Absatz 1 Ziffer 3 bei der Zuständigen Stelle zu stellen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mit Erlass vom 9. Januar 2017 wurden die Änderungen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport genehmigt.

Gießen, den 7. Februar 2017

**Regierungspräsidium Gießen**  
 – Zuständige Stelle –  
 gez. Dr. Ullrich  
 Regierungspräsident

*StAnz. 10/2017 S. 317*

228

## Vorhaben der Firma Windpark Greifenstein Odersberg GmbH & Co. KG;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 10. Oktober 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

### „I.

Auf Antrag vom 11. November 2013, neu eingereicht am 12. Juni 2016, eingegangen am 11. Juli 2016, Unterlagen zuletzt ergänzt am 2. September 2016, Vollständigkeit bestätigt am 2. September 2016, wird der **Windpark Greifenstein Odersberg GmbH & Co. KG, Am Feldkreuz 14b, 35578 Wetzlar**, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 35753 Greifenstein-

Odersberg, Gemarkung Rodenroth, **1 Windkraftanlage** vom Typ Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 3,45 MW zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windkraftanlage ist:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM WGS 84/32	
					Wert Ost	Wert West
H 1	Greifenstein-Odersberg	Rodenroth	1	1	3444995	5606724

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Verlegung der Kabeltrasse gehört nicht zum Anlagenumfang; sie ist somit nicht Gegenstand des Antrags und auch **nicht** Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßnahme der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windkraftanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## „VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“ Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, das heißt

vom 7. März 2017  
 bis zum 20. März 2017  
 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, im Raum 520 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

## Hinweis für Dritte:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 21. März 2017.

Gießen, den 21. Februar 2017

**Regierungspräsidium Gießen**  
 Abteilung IV Umwelt  
 RPGI-43.1-53e1380/1-2016/1

*StAnz. 10/2017 S. 318*